
VERTRAG ZUR GEWÄHRUNG EINES AUSBILDUNGSDARLEHENS

zwischen

Vorname Nachname
Strasse Hausnummer
PLZ Ort

nachfolgend Darlehensnehmer/Darlehensnehmerin genannt

und

Kanton Luzern
Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern

nachfolgend Darlehensgeber genannt

mit Kenntnisnahme durch

Educa Swiss
Schweizerische Stiftung für Bildungsförderung und -finanzierung
6000 Luzern

nachfolgend Darlehensvermittlerin genannt

BETRAG, ZWECKBINDUNG

- 1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin ein festes, verzinsliches Darlehen von CH *Betrag* für die Dauer von *Anzahl* Jahren.
- 2 Das Darlehen ist an den Zweck gebunden, dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin die Verwirklichung des von ihm/ihr geplanten Bildungsprojekts zu ermöglichen. Das Bildungsprojekt beruht auf der Ausbildungs- und Finanzierungsplanung des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin. Bei der Planung wurde der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin von der Darlehensvermittlerin begleitet.
- 3 Veränderte Umstände und Dispositionen, die das Bildungsprojekt gefährden oder im deutlichen Widerspruch zur Ausbildungs- und Finanzierungsplanung des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin stehen, sind der Darlehensvermittlerin umgehend zu melden.

AUSZAHLUNG, ZINSSATZ

- 4 Der Darlehensbetrag wird abzüglich einer Abschlussgebühr zugunsten des Darlehensgebers von CHF 100 wie folgt auf das Konto des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin überwiesen.

DATUM	BETRAG IN CHF
<i>Datum</i>	<i>Betrag</i>

Die IBAN lautet *IBAN*.

- 5 Der Jahreszinssatz bis zur restlosen Rückzahlung des Darlehens beträgt *Zahl* Prozent. Der Zins wird bei der Rückzahlung fällig. Wurde eine Rückzahlung in Teilbeträgen vereinbart, wird die Zinsforderung mit der/den letzten Teilzahlung/en bedient.

RÜCKZAHLUNG

- 6 Die Rückzahlung erfolgt gemäss Zahlungsplan, der integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist. Die für die termingerechte Rückzahlung erforderlichen Kontoinformationen werden dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin vom Darlehensgeber rechtzeitig mitgeteilt. Der Darlehensgeber informiert die Darlehensvermittlerin über Zahlungsverhältnisse des Darlehensnehmers.
- 7 Wird deutlich, dass der Zahlungsplan nicht eingehalten werden kann, hat dies der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin der Darlehensvermittlerin umgehend zu melden. Diese Meldung muss in jedem Fall spätestens drei Monate vor dem ersten vereinbarten Rückzahlungstermin erfolgen.
- 8 Die frühzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags in einer einzigen Zahlung ist unter Einhaltung der untenstehenden Kündigungsfrist möglich. Macht der Darlehensnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, schuldet er dem Darlehensgeber die Zinsen und Zinseszinsen bis zum Datum des Zahlungseingangs und der Darlehensvermittlerin die ausstehenden Gebühren. Der Darlehensgeber meldet der Darlehensvermittlerin die Beendigung dieses Vertrags, worauf dem

Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin die Zinsen und Gebühren in Rechnung gestellt werden. Eine frühzeitige Rückzahlung in Teilbeträgen ist nicht möglich.

SICHERHEITEN, INFORMATIONSPFLICHT

- 9 Dieser Vertrag wird abgeschlossen, ohne dass der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin Sicherheiten zu stellen hat.
- 10 Der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, der Darlehensvermittlerin sowohl vor Abschluss des Vertrages (im Rahmen der Finanzierungsplanung) als auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses lückenlose Auskunft über seine/ihre finanziellen Verhältnisse zu erteilen. Dazu gehört insbesondere die Offenlegung aller Schulden und Schuldbetreibungen.
- 11 Der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, die von der Darlehensvermittlerin periodisch versandten Berichtsformulare wahrheitsgetreu auszufüllen und fristgerecht zu retournieren.

BERATUNG

- 12 In Angelegenheiten dieses Vertrags kann der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin die Beratung der Darlehensvermittlerin jederzeit in Anspruch nehmen. Zwingend ist die Inanspruchnahme von Seiten des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin bei Vorfällen, wie sie in den Artikeln 3 und 7 beschrieben sind.
- 13 Bei Vorfällen, wie sie in den Artikeln 3 und 7 beschrieben sind, sucht die Darlehensvermittlerin zusammen mit dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin nach einer verlässlichen Lösung. Falls eine Vertragsanpassung unumgänglich ist, konsultiert die Darlehensvermittlerin den Darlehensgeber. Der Darlehensgeber entscheidet darüber, ob er einer vorgeschlagenen Vertragsanpassung zustimmen will. Verweigert er die Zustimmung, behält der aktuelle Vertrag seine unveränderte Gültigkeit.

BEENDIGUNG, KÜNDIGUNG

- 14 Dieser Vertrag endet mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrags sowie aller Zinsen, Zinsenzinsen und Gebühren.
- 15 Bei einer Verletzung der Melde- bzw. Auskunftspflicht gemäss Artikel 3, 7, 10 und 11, bei Zahlungsver säumnissen und bei Verstössen gegen andere Vertragsbestimmungen hat der Darlehensgeber das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Unabhängig davon, ob von diesem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird, schuldet der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin der Darlehensvermittlerin die veranschlagte Komplikationsgebühr.
- 16 Der Darlehensnehmer kann diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

- 17 Die Kündigung hat schriftlich beim Darlehensgeber mit Kopie an die Darlehensvermittlerin zu erfolgen. Der bis zum Inkrafttreten der Kündigung geschuldete Darlehensbetrag einschliesslich Zinsen und Zinseszinsen ist dem Darlehensgeber innert 30 Tagen zurückzuerstatten. Dasselbe gilt für die der Darlehensvermittlerin geschuldeten Gebühren.

SONSTIGES

- 18 Der Darlehensgeber und die Darlehensvermittlerin verpflichten sich zur Geheimhaltung aller ihnen vom Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich klassifiziert worden sind.
- 19 Der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin vereinbaren, über allfällige sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten vor Anrufung eines Gerichts ein Mediationsverfahren durchzuführen. Als Mediator wird die Darlehensvermittlerin eingesetzt. Die Kosten sind jeweils zur Hälfte vom Darlehensgeber und vom Darlehensnehmer/von der Darlehensnehmerin zu tragen.
- 20 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Luzern.
- 21 Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 22 Die Rolle der Darlehensvermittlerin bleibt bis zum Abschluss des Bildungsprojekts und während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses auf die Beratung in Angelegenheiten dieses Vertrags und die Überwachung der Vertragseinhaltung beschränkt. Für diese Leistungen erhebt sie die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veranschlagten Gebühren. Diese Gebühren gelten bis zur Erfüllung oder Auflösung des Vertrages. Der Darlehensvermittlerin erwachsen darüber hinaus keine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag. Die Darlehensvermittlerin haftet weder für die aus der Beratung gezogenen Schlussfolgerungen noch für das Ausfallrisiko des Darlehensgebers.

Ort, Datum

Der Darlehensnehmer
Vorname Nachname

Ort, Datum

Der Darlehensgeber
Vorname Nachname, Funktion

Die Darlehensvermittlerin bestätigt, diesen Vertrag zur Kenntnis genommen zu haben.

Luzern, Datum
Vorname Name, Funktion